



UBG Nottuln – Grüner Weg 42 - 48301 Nottuln

Grüner Weg 42  
48301 Nottuln

Herrn Bürgermeister  
Peter Amadeus Schneider  
Stiftsstraße  
48301 Nottuln

Telefon: 02502/9019430  
Telefax: 02502/9019427  
[www.ubg-nottuln.de](http://www.ubg-nottuln.de)  
[hiroschulz@t-online.de](mailto:hiroschulz@t-online.de)

01.10.2011

Ratssitzung am 18.10.2011

Aufnahme des TOP „Dichtheitsprüfung nach § 61a LWG NRW aussetzen“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die UBG-Fraktion beantragt, der Rat der Gemeinde Nottuln möge in seiner Sitzung am 18.10.2011 folgende Resolution beschließen:

**Resolution: Dichtheitsprüfungen nach § 61a LWG NRW aussetzen**

Der Rat der Gemeinde Nottuln schließt sich der Auffassung anderer NRW-Kommunen an und fordert die Landesregierung NRW und/bzw. den Landtag von NRW auf, die Pflicht zur Überprüfung der Dichtheit bestehender Abwasserkanäle (§ 61a LWG NRW) zu überprüfen bzw. auch auszusetzen, **bis eine bundeseinheitliche gesetzliche Regelung verabschiedet wurde.**

Solange die Bundesrechtsverordnung zu § 61 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) noch fehlt, sollte NRW nicht als Vorreiter Regelungen treffen, die einem künftigen bundeseinheitlichen Vorgehen widersprechen könnten.

Durch § 61a Landeswassergesetz (LWG) werden die Grundstücksbesitzer in Nordrhein-Westfalen verpflichtet, die Dichtigkeit der Grund- und Anschlussleitungen bis zum Anschlusspunkt an den öffentlichen Kanal nachzuweisen.

Die Überprüfungen der privaten Abwasserleitungen können bei vielen Hauseigentümern aufgrund der daraus entstehenden Sanierungskosten zu erheblichen finanziellen Belastungen führen. Für einige Bürger werden die Kosten nicht zu finanzieren sein, so dass auch soziale Härtefälle auftreten können.

Der Sinn der Überprüfungsmaßnahmen ist unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit von Umweltschutzaspekten und Finanzaufwendungen mehr als zweifelhaft und betroffenen Bürgern so gut wie nicht zu vermitteln.



UBG Nottuln – Grüner Weg 42 - 48301 Nottuln

Grüner Weg 42  
48301 Nottuln

Telefon: 02502/9019430  
Telefax: 02502/9019427  
[www.ubg-nottuln.de](http://www.ubg-nottuln.de)  
[hiroschulz@t-online.de](mailto:hiroschulz@t-online.de)

***Seite 2 – Ratssitzung am 18.10.2011 - Antrag Resolution zu § 61 LWG***

Es ist den Betroffenen auch nicht zu vermitteln, dass in NRW je nach kommunalen Gegebenheiten die Dichtigkeitsprüfungen äußerst starr vorgeschrieben sind, z. B. im benachbarten Niedersachsen dazu aber deutlich flexiblere Gestaltungsansätze gesetzlich fixiert sind. Zwischen der Gesamtheit der Bundesländer bestehen ohnehin gravierende Unterschiede. NRW stellt dabei die höchsten Anforderungen.

Ein Großteil der Bundesländer sieht derzeit kein Erfordernis für landesspezifische Regelungen zur Dichtheitsprüfung, sondern favorisiert ein im Einzelfall zwischen Kommune und privatem Grundstückseigentümer abgestimmtes Vorgehen zur Beseitigung entwässerungstechnischer Missestände.

Die Rahmenbedingungen werden dabei durch die Satzungsbefugnisse der Kommunen vor Ort geregelt.

Diese Vorgehensweise ermöglicht eine aus umweltschutzrechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvolle Durchführung, die gleichzeitig eine unnötige Belastung aller Grundstückseigentümer vermeidet.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Unterschriftenlisten von Nottulner Bürgerinnen und Bürgern, die innerhalb kurzer Zeit von der Bürgerinitiative „Alles dicht in Nottuln“ zusammengetragen wurden und diese Resolution unterstützt bzw. einfordert und dem Rat bis zur Sitzung am 18.10.2011 vorliegen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Schulz  
Fraktionsvorsitzender